# **Kooperationsvereinbarung**

zwischen

**Universität Heidelberg**

Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg

vertreten durch die Rektorin, Prof. Dr. Frauke Melchior,

diese vertreten durch den Kanzler, Jens Andreas Meinen

Ausführende Stelle: xxxxxx

- im Folgenden „UHD“ genannt -

und

……

und

.......

- im Folgenden einzeln und gemeinsam „Partner“ genannt -

1. **Gegenstand der Vereinbarung**
	1. Der Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Zusammenarbeit der Partner im Rahmen der Durchführung des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten Projektes „xxxxxxxx“.
	2. Die Partner haben jeweils für ein Aufgabengebiet des Projektes einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung durch das BMBF gestellt. Projektträger für dieses Projekt ist xxxxxx.
	3. Die Partner vereinbaren, im Rahmen dieses Projektes gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zusammenzuarbeiten.
2. **Durchführung der Arbeiten**

Die Partner verpflichten sich zur Durchführung von aufeinander abgestimmten Teilaufgaben. Art und Umfang der Zusammenarbeit ergeben sich aus der Gesamtvorhabensbeschreibung (einschließlich ggf. bestehendem Gesamtarbeitsplan) einschließlich ihrer Aktualisierungen, die dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigefügt ist, sowie den jeweiligen Teilvorhabensbeschreibungen (einschließlich ggf. bestehendem Teilarbeitsplan) der jeweiligen Teilanträge der Partner, soweit diese unter den Partnern abgestimmt wurden.

* 1. Die Partner werden sich regelmäßig und umfassend informieren, insbesondere durch Mitteilung der einzelnen Arbeitsergebnisse sowie den Fortgang der Arbeiten, Austausch von Zwischen- und Abschlussberichten sowie Informationsaustausch in gemeinsamen Arbeitssitzungen bzw. Verbundtreffen.
	2. Jeder Partner wird einen für seine Arbeiten zuständigen Ansprechpartner benennen (mit Adresse, Rufnummer, Telefax und E-Mail).
	3. Stellt sich im Verlauf der Arbeiten heraus, dass Termine nicht eingehalten werden können, ist dies unverzüglich dem Projektkoordinator mitzuteilen. Dieser informiert sodann die betroffenen Partner und den Projektträger.
	4. Die Projektkoordination übernimmt UHD. Der Koordinator hat insbesondere die Aufgabe, die Arbeiten der einzelnen Partner sachlich und zeitlich zu koordinieren. Darüber hinaus bereitet der Koordinator die zur Durchführung des Arbeitsplans notwendigen Arbeitssitzungen vor, lädt hierzu mit einer angemessenen Frist unter Beifügung der Tagesordnung ein, führt den Vorsitz bei den Arbeitssitzungen und ist für die Erstellung und den Versand der Sitzungsprotokolle verantwortlich. An den Sitzungen nehmen Vertreter aller Partner teil.
	5. Im Übrigen ist jeder Partner für die Durchführung der von ihm gegenüber dem BMBF übernommenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten selbst verantwortlich.
	6. Die Partner werden die von ihnen im Rahmen des Projektes übernommenen Arbeiten sachgemäß und nach bestem Wissen unter Berücksichtigung des ihnen bekannten Standes von Wissenschaft und Technik ausführen. Die Partner übernehmen keine Gewähr dafür, dass ein konkretes Forschungs- und Entwicklungsergebnis erreicht wird, die Arbeitsergebnisse wirtschaftlich verwertbar und/oder frei von Rechten Dritter sind bzw. nicht in Rechte Dritter eingreifen. Sobald einem Partner jedoch solche Schutzrechte bekannt werden, wird er die anderen Partner darüber unterrichten.
1. **Außervertragliches geistiges Eigentum**
	1. Außervertragliches geistiges Eigentum besteht aus allem bei Beginn dieser Vereinbarung bei dem jeweiligen Partner vorhandenen oder außerhalb des Projekts entstehenden und in das Projekt eingebrachten projektbezogenen geistigen Eigentum (schutzfähig und nicht schutzfähig, unabhängig davon ob geschützt oder ungeschützt) des am Projekt beteiligten Unternehmensbereichs/Instituts, insbesondere Know-How, Erfindungen, Schutzrechte, Urheberrechte sowie Computerprogramme.
	2. Jeder Partner bleibt Inhaber seines außervertraglichen geistigen Eigentums.
	3. Jeder Partner gewährt den jeweils anderen Partnern auf schriftliche Anfrage an seinem außervertraglichen geistigen Eigentum beschränkt auf die Dauer und Zwecke des Projektes ein unentgeltliches nichtausschließliches nichtübertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht, soweit dies für die Durchführung des Projektes erforderlich ist und soweit keine Rechte Dritter entgegenstehen. Ein hiernach eingeräumtes Nutzungsrecht berechtigt insbesondere nicht zur Bearbeitung oder Veränderung der Erfindung und des Schutzrechtes.
	4. Für Zwecke außerhalb und nach Beendigung dieser Vereinbarung wird jeder Partner an seinem außervertraglichen geistigen Eigentum jedem anderen Partner ein nichtausschließliches Nutzungsrecht zu marktüblichen Bedingungen einräumen, soweit dies zur Nutzung seiner eigenen Arbeitsergebnisse erforderlich ist und sofern der Partner zum jeweiligen Zeitpunkt der Einräumung darüber frei verfügen kann. Die Einzelheiten werden die Partner vor einer Nutzung in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung regeln.
	5. Über entgegenstehende Rechte Dritter werden sich die Partner informieren, sobald sie hiervon Kenntnis erhalten.
2. **Arbeitsergebnisse, Schutzrechte, Nutzungsrechte**
	1. Als Arbeitsergebnisse werden alle Ergebnisse, insbesondere Erkenntnisse, Erfindungen, entwickelte Gegenstände, Verfahren und Rechenprogramme bezeichnet, die bei der Durchführung des Projekts auf dem Gebiet des Vertragsgegenstands gemäß Ziffer 1 entstehen. Zu den Ergebnissen zählen ebenfalls deren Beschreibungen und die hierbei hergestellten Aufzeichnungen, Versuchsanordnungen, Modelle und Baumuster (Prototypen) in allen Entwicklungs- und Fertigungsphasen.
	2. Arbeitsergebnisse, an denen ausschließlich Beschäftigte eines Partners beteiligt sind, gehören diesem Partner.
	3. Arbeitsergebnisse, an denen Beschäftigte mehrerer Partner beteiligt sind, gehören diesen Partnern entsprechend ihrer Anteile gemeinsam.

Bei Erfindungen werden sich die Partner über die Anmeldung (einschließlich der Federführung im Einzelfall), Aufrechterhaltung, Verteidigung, Kostentragung sowie über die Nutzung von Gemeinschaftserfindungen abstimmen; über die Einzelheiten werden die Partner im jeweiligen Einzelfall in freundschaftlicher Weise eine gesonderte Vereinbarung zu marktüblichen Bedingungen treffen. Bei der Bemessung der marktüblichen Bedingungen sind die im Rahmen der Kooperation geleisteten Beiträge des betreffenden Partners, die als notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung für die Erfindung zu werten sind, zu berücksichtigen. Die Einzelheiten sind Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung. Kommt es zu keiner Einigung, so gelten die Grundsätze über die Bruchteilsgemeinschaft nach § 741 ff. BGB.

Urheberrechte (insbesondere Software) werden analog gehandhabt.

* 1. Jeder Partner wird die anderen Partner über die bei der Durchführung dieser Vereinbarung entstandenen Erfindungen innerhalb von einem Monat ab Schutzrechtsanmeldung schriftlich unterrichten.
	2. Verzichtet ein Partner auf die Anmeldung und / oder Aufrechterhaltung eines ihm nach Ziffer 4.3 zustehenden Schutzrechtsanteils, wird er seinen Anteil daran oder die Anmeldung darauf dem bzw. den anderen an der Erfindung beteiligten Partnern zu marktüblichen Bedingungen zur Übertragung auf diese zu deren Kosten anbieten. Über die Einzelheiten der Übertragung werden die Partner im jeweiligen Einzelfall eine gesonderte schriftliche Vereinbarung treffen. Bei Gemeinschaftserfindungen erfolgt das Angebot zunächst an die an der Gemeinschaftserfindung beteiligten Partner. Das Angebot hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die betreffenden Projektpartner die zur Rechtssicherung erforderlichen Maßnahmen innerhalb der einschlägigen gesetzlichen Fristen vornehmen können. Eine verbindliche Annahme hat innerhalb von 12 Wochen nach Angebotsstellung schriftlich zu erfolgen. Über die Rechtsübertragung ist eine separate schriftliche Vereinbarung zur treffen. Die Verpflichtung, Schutzrechte zur Übernahme anzubieten, endet 12 Monate nach Ende dieses Vertrages.

Die Rechte der Erfinder nach § 42 ArbnErfG bleiben in jedem Fall unberührt

* 1. Jeder Partner trägt die an seine Beschäftigten zu zahlenden Arbeitnehmererfindervergütungen selbst.
	2. Jeder Partner erkennt an, dass Benutzungshandlungen hinsichtlich der von den anderen Partnern erlangten Informationen und Gegenstände kein Vor- und Weiterbenutzungsrecht insbesondere nach § 12 PatG begründen.
	3. An den innerhalb des Verbundprojektes entstandenen Ergebnissen räumen sich die Partner auf Anfrage gegenseitig ein einfaches Nutzungsrecht ein. Für Zwecke und Dauer des Verbundprojektes erfolgt die Einräumung unentgeltlich und unmittelbar; im Übrigen auf schriftliche Anfrage zu marktüblichen, vor einer beabsichtigten Nutzung zu vereinbarenden Bedingungen, soweit die Einräumung notwendig ist, um dem betreffenden Partner die Nutzung der eigenen Ergebnisse zu ermöglichen. Die Anfrage ist binnen eines Jahres nach Projektende zu stellen.
	4. Für Zwecke außerhalb und nach Beendigung dieser Vereinbarung ist jeder Partner bereit, an den bei der Durchführung dieser Vereinbarung entstandenen Arbeitsergebnissen jedem anderen Partner auf Wunsch Nutzungsrechte zu marktüblichen Bedingungen einräumen, soweit dies notwendig ist, um dem betreffenden Partner die Nutzung seiner eigenen Arbeitsergebnisse zu ermöglichen und soweit diese Anfrage schriftlich innerhalb von einem Jahr nach Projektende erfolgt. Dazu werden die Partner zu gegebener Zeit, aber vor Beginn einer Nutzung, gesonderte schriftliche Vereinbarungen schließen.
	5. Unabhängig hiervon erhält jeder Partner für nicht kommerzielle Zwecke der Forschung und Lehre ein nichtausschließliches, nichtübertragbares, unentgeltliches, zeitlich und örtlich unbegrenztes Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.
1. **Finanzierung**

Jeder Partner trägt die ihm im Rahmen der Durchführung dieser Vereinbarung entstehenden Kosten unter Verwendung der BMBF-Zuwendung selbst.

1. **Sonstige Zusammenarbeit / F&E-Fremdleistungen**
	1. Soweit ein Partner im Rahmen dieser Vereinbarung mit einem Dritten zusammenarbeitet, hat er sicherzustellen, dass die anderen Partner an den Ergebnissen des Dritten mindestens die gleichen Rechte erhalten, die sie hätten, wenn die Ergebnisse von dem Partner selbst erarbeitet worden wären.
	2. Vor der Vergabe von Aufträgen zu F&E-Arbeiten im Rahmen dieser Vereinbarung sind die anderen Partner schriftlich über die beabsichtigte Auftragsvergabe zu informieren. Auf die Ergebnisse aus F&E-Aufträgen findet Ziffer 6.1entsprechende Anwendung.
	3. Wenn ein Partner zur Erledigung seiner Arbeiten im Rahmen dieser Vereinbarung einen Auftrag vergeben will, trägt er hierfür die Verantwortung und steht insbesondere dafür ein, dass der Auftragnehmer ihm anvertraute INFORMATIONEN entsprechend Ziffer 7 dieser Vereinbarung vertraulich behandelt.
2. **Vertraulichkeit, Veröffentlichung**
	1. "INFORMATIONEN" sind alle mitgeteilten und offenbarten geschützten oder ungeschützten technischen und/oder geschäftlichen Informationen, insbesondere - aber nicht nur – Pläne, Modelle, Prototypen, Bauteile, Algorithmen, Software, Gegenstände, etc., gleichgültig ob in schriftlicher oder sonstiger Form, die als vertraulich gekennzeichnet sind. Mündliche oder visuelle Informationen müssen ebenso als vertraulich benannt sein und innerhalb von 21 Tagen nach der ursprünglichen Mitteilung durch den mitteilenden Partner schriftlich zusammengefasst und als vertraulich gekennzeichnet an den empfangenden Partner geschickt werden.
	2. Jeder Partner wird – soweit in den Zuwendungsbescheiden des BMBF nicht zwingend anders gefordert – alle von den anderen Partnern erhaltenen INFORMATIONEN Dritten gegenüber bis drei Jahre nach Beendigung oder Ausscheiden aus dieser Vereinbarung vertraulich behandeln und ausschließlich zur Durchführung des o.g. Projektes verwenden.
	3. Die oben genannte Vertraulichkeitsverpflichtung besteht nicht, wenn und soweit die betreffenden INFORMATIONEN nachweislich
* + durch Publikationen oder dergleichen allgemein bekannt sind oder
	+ ohne Verschulden des empfangenden Partners Gemeingut werden oder
	+ ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit dem empfangenden Partner durch Dritte überlassen wurden oder
	+ vor Mitteilung durch einen Partner dem empfangenden Partner bereits bekannt waren oder
	+ das Ergebnis von Arbeiten von Beschäftigten des empfangenden Partners sind, ohne dass die betreffenden Beschäftigten Zugang zu den INFORMATIONEN hatten.

Soweit ein gesetzliches Veröffentlichungsrecht nicht beschränkt werden kann oder INFORMATIONEN aufgrund Gesetzes oder behördlicher/richterlicher Anordnung herausgegeben werden müssen, stellt diese Veröffentlichung bzw. Herausgabe keinen Verstoß gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung dar. Im Übrigen bleibt die Verpflichtung nach Ziffer 7.2unberührt.

* 1. Die Partner werden auch gegenüber ihren Beschäftigten im Hinblick auf die Vertraulichkeit der INFORMATIONEN nach diesen Vorschriften die üblichen und zumutbaren Maßnahmen treffen.
	2. Die jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen wie Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Landesdatenschutzgesetz (LDSG) oder Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der jeweils aktuellen Fassung sind einzuhalten. Die Partner verpflichten sich zur Wahrung der Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten entsprechend Art. 5 DSGVO und weiterer einschlägiger Datenschutzvorschriften.

Der jeweilige personenbezogene Daten erhebende Partner ist als verantwortliche Stelle Normadressat der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Sofern personenbezogene Daten gem. Art. 4, 28 DSGVO verarbeitet werden, ist auf Anforderung der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle ein Auftragsdatenverarbeitungsvertrag abzuschließen.

* 1. Die Partner werden die nach den obigen Regelungen vertraulichen INFORMATIONEN nur im Rahmen des vorliegenden Projekts verwenden.
	2. Der empfangende Partner verpflichtet sich, auf Verlangen des offenbarenden Partners alle erhaltenen INFORMATIONEN sowie davon evtl. gefertigte Kopien dem anderen Partner unverzüglich zurückzugeben bzw. zu löschen. Die Herausgabe kann nur bis drei Monate nach Ende dieser Vereinbarung verlangt werden, danach ist der empfangende Partner verpflichtet zu löschen.
	3. Diese Verpflichtung nach Ziffer 7.7 gilt nicht für routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs sowie für geheimhaltungsbedürftige INFORMATIONEN und Kopien davon, die der jeweils andere Partner nach geltendem Recht aufbewahren muss.
	4. Jeder Partner kann seine eigenen Arbeitsergebnisse veröffentlichen. Dabei ist in geeigneter Form auf das Projekt hinzuweisen. Es besteht die Verpflichtung, die beabsichtigte Veröffentlichung den anderen Partnern vorab mitzuteilen.
	5. Veröffentlichungen, die vertraulich zu behandelnde INFORMATIONEN anderer Partner oder gemeinsame Arbeitsergebnisse oder Arbeitsergebnisse anderer Partner enthalten, bedürfen bis drei Jahre nach Beendigung der Vereinbarung der vorherigen Zustimmung des jeweils betroffenen Partners, wobei die Zustimmung nicht unbillig verweigert werden darf. Widerspricht der jeweilige Partner einer ihm vorgelegten Veröffentlichung nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang, gilt seine Zustimmung als erteilt.

Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn ein Partner in Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen lediglich grundsätzliche wissenschaftliche Aussagen oder Kenntnisse veröffentlicht, die keine Geschäftsgeheimnisse des jeweils betroffenen Partners darstellen.

Soweit Studien-, Bachelor- oder Masterarbeiten Promotions- oder Habilitationsvorhaben betroffen sind, wird der zustimmungsberechtigte Partner die rechtlichen Verpflichtungen und berechtigten Interessen des Kandidaten, Doktoranden oder Habilitanden bzw. des diesen betreuenden Partners beachten. Bei der gegenseitigen Abstimmung zur Veröffentlichung erkennen die jeweils anderen Partner an, dass im Rahmen des Projekts erstellte Studien-, Bachelor- oder Masterarbeiten, Promotions-/Habilitationsarbeiten innerhalb vorgegebener Frist zu erstellen bzw. zu veröffentlichen sind.

Die Berichterstattungs- und Veröffentlichungspflicht jedes Partners gegenüber dem BMBF bleibt hiervon unberührt.

1. **Laufzeit, Kündigung**
	1. Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Förderung des BMBF nach Unterzeichnung aller Partner rückwirkend zum Beginn des in den Zuwendungsbescheiden festgelegten Bewilligungszeitraums in Kraft und endet, nachdem der Zuwendungsgeber den gemeinsamen Abschlussbericht akzeptiert hat, soweit sie nicht vorher gekündigt oder auf andere Weise beendet wird. (Das Projekt hat eine voraussichtliche Laufzeit von xxxxx bis xxxxx).
	2. Die Partner sind nur aus wichtigem Grund berechtigt diese Vereinbarung zu kündigen. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere die Einstellung oder Reduzierung der Förderung gegenüber einem oder mehreren Partnern dar, das Ausscheiden eines Partners oder der Umstand, dass die Ergebnisse zeigen, dass die Zielsetzung des Projektes nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand realisiert werden kann. Die Kündigung ist schriftlich dem Projektträger und den anderen Partnern mitzuteilen.
	3. Der kündigende Partner wird einen Abschlussbericht erstellen sowie auf Wunsch die von den anderen Partnern erhaltenen Unterlagen, Dokumentationen, Datenträger und Gegenstände zurückgeben. Die Vereinbarung zwischen den übrigen Partnern wird durch das Ausscheiden des kündigenden Partners nicht berührt. Kündigt ein Partner, so ist in Abstimmung mit dem Projektträger umgehend die weitere Vorgehensweise, insbesondere die Übernahme der nicht erfüllten Aufgaben des ausgeschiedenen Partners durch andere Partner zu verhandeln.
	4. Scheidet ein Partner aus dem Projekt aus, so endet ihm gegenüber die Verpflichtung der übrigen Partner gemäß Ziffer 2 dieser Vereinbarung mit seinem Ausscheiden. Der ausscheidende Partner bleibt jedoch hinsichtlich früherer Arbeiten den übrigen Partnern gemäß Ziffer2– 9 und 11 dieser Vereinbarung verpflichtet. Die Verpflichtung der übrigen Partner gemäß Ziffer 3 dieser Vereinbarung gilt einem ausscheidenden Partner gegenüber nur für Ergebnisse, die vor dessen Ausscheiden erzielt worden sind, sowie für Schutzrechte, die vor seinem Ausscheiden angemeldet wurden. Die Verpflichtung der übrigen Partner gemäß Ziffer 7 dieser Vereinbarung gilt dem ausscheidenden Partner gegenüber weiterhin.
2. **Haftung**
	1. Ansprüche der Partner untereinander auf Ersatz von Sach- und Vermögensschäden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Im Falle der groben Fahrlässigkeit ist die Haftung für Folgeschäden ausgeschlossen.
	2. Abweichend von § 426 BGB vereinbaren die Partner, dass sie bei Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis jeweils nur entsprechend ihres Verschuldensanteils haften und verpflichten sich, den jeweils anderen von weitergehenden Ansprüchen freizustellen.
	3. Die Haftungsausschlüsse und -einschränkungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen arglistigen Verhaltens, aus der Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale und aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
	4. Soweit die Haftung der Partner nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Vertreter, der Beschäftigten und anderer Erfüllungsgehilfen der Partner.
3. **Aufnahme von weiteren Partnern**
	1. Sollte das BMBF beabsichtigen, im Rahmen des Projektes weiteren Unternehmen oder Forschungsinstitutionen Zuwendungen zu gewähren, so sind diese berechtigt, aufgrund eines dann abzuschließenden Zusatzvertrages zu im Einzelfall zu vereinbarenden Bedingungen dieser Vereinbarung beizutreten.
4. **Schlussbestimmungen**
	1. Die Verbundpartner haben höherrangiges Recht, insbesondere EU-Wettbewerbsrecht originär zu beachten.
	2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies weder die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, noch die Vereinbarung in ihrer Gesamtheit. Die Bestimmung soll rückwirkend durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und in ihrem Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Lücken in dieser Vereinbarung.
	3. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
	4. Weder der Koordinator noch die Partner sind berechtigt, mit Wirkung für andere Partner oder für die Partner zusammen rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder Verpflichtungen einzugehen.
	5. Rechte (ausgenommen Schutzrechte bzw. Anteile daran) und Pflichten aus dieser Vereinbarung können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Partners übertragen werden.
	6. Diese Vereinbarung ersetzt alle zwischen den Partnern vor ihrer Unterzeichnung mündlich oder schriftlich zum Projekt getroffenen Vereinbarungen. Nebenabreden bestehen nicht.
	7. Eventuell entstehende Meinungsverschiedenheiten versuchen die Partner gütlich beizulegen. Gelingt dies nicht, soll zunächst der Projektträger, anschließend das BMBF gebeten werden, einen Meinungsausgleich herbeizuführen. Im Übrigen wird als Gerichtsstand Heidelberg vereinbart und es gilt deutsches Recht.
	8. Die Rechte des BMBF und die Verpflichtungen der Partner gegenüber dem BMBF aus ihren jeweiligen Zuwendungsbescheiden bleiben von dieser Vereinbarung unberührt und gehen dieser bei Widersprüchen vor. Bei erheblichen Widersprüchen werden die Partner diese Vereinbarung entsprechend anpassen.
	9. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:
* Anlage: Gesamtvorhabensbeschreibung (einschließlich ggf. bestehendem Gesamtarbeitsplan)

**Universität Heidelberg**

Heidelberg,

------------------------------------------------- ---------------------------------------------------

Jens Andreas Meinen Prof. xxxxx

Kanzler Projektkoordinator

**Partner**

Karlsruhe, xxxx

----------------------------------------------- ------------------------------------------------

     ,

------------------------------------------------- ---------------------------------------------------